

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-226/2-1976

Wien, am **29. Juni 1976**

1014, Tel.63 57 11 Dw.2988

Entwurf eines NÖ Land-
wirtschaftsgesetzes.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 29. JUNI 1976

Zi. *31P* *Lehr.* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

A. Allgemeines

Niederösterreich hat als erstes Bundesland mit der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17.7.1973 über ein Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogramm, LGB1.8000/23-0, ein Instrument zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, zur Sicherung von Gebieten für die Land- und Forstwirtschaft sowie zur Erhaltung, zum Schutz und zur Pflege der Landschaft geschaffen. Seit dem Inkrafttreten dieses Raumordnungsprogrammes haben sich in der Land- und Forstwirtschaft Niederösterreichs tiefgreifende Änderungen vollzogen, die sich insbesondere in einer verstärkten Abwanderung, in der Überalterung der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen, in einem besorgniserregenden Fehlen von künftigen Hofübernehmern, in einer ständigen Verschlechterung der Einkommensverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft sowie in einem Absinken der Produktionsbereitschaft manifestieren. Dieser Entwicklung müßte durch umfangreiche Änderungen des NÖ Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogrammes umgehend Rechnung getragen werden.

Da mittlerweile einige Bundesländer eigene Landwirtschafts-(Förderungs)-gesetze erlassen haben (Vorarlberger Landwirtschaftsgesetz vom 30.9.1974, LGB1.37/1974; Tiroler Landwirt-

schaftsgesetz vom 28.10.1974, LGB1.3/1975; Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 13.12.1974, LGB1.16/1975; in Kärnten und Steiermark liegen Entwürfe vor), erscheint es zweckmäßig auch in Niederösterreich anstelle einer Novellierung des Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogrammes ebenfalls ein Landwirtschaftsgesetz und damit die Voraussetzungen für eine umfassende und zielgerichtete Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu schaffen.- Die erforderlichen Mittel bestimmen sich nach dem gem. § 19 zu erstattenden Bericht.

B. Besonderer Teil

zu §§ 1 und 7

Diese Bestimmungen legen die Verpflichtung des Landes fest, die Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Zielsetzungen des Gesetzes zu fördern und die hierfür notwendigen Mittel in den Entwurf des Landesvoranschlages aufzunehmen.

zu § 2

Hinsichtlich der allgemeinen Ziele wurde der Katalog des Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogrammes im wesentlichen beibehalten und durch neue Ziele erweitert, insbesondere die Sicherung einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung, die Verbesserung des Gesundheitszustandes der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Bevölkerung sowie die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur.

zu § 3

Der Katalog der besonderen Ziele wurde gegenüber dem Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogramm erweitert, insbesondere hinsichtlich der Verringerung der Arbeitsbelastung

der Bäuerin, der Förderung des Neu- und Umbaues von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, der Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Sicherung einer gleichmäßigen und kostengerechten Vermarktung.

zu den §§ 4 bis 6

Diese Bestimmungen lehnen sich im wesentlichen an die bisher beschlossenen Landwirtschaftsgesetze von Vorarlberg, Salzburg und Tirol an.

zu den §§ 8 bis 12

Diese Bestimmungen regeln Förderungsmaßnahmen, die im wesentlichen schon im Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogramm enthalten waren. Neu eingefügt wurde die Bestimmung des § 9, welche die Förderung der Verbesserung der Produktionsgrundlagen in der tierischen und pflanzlichen Produktion zum Gegenstand hat.

zu § 13

Die ständig steigende Arbeitsbelastung der Bäuerin, insbesondere in Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, macht es unumgänglich notwendig, im Landwirtschaftsgesetz Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bäuerin vorzusehen.

zu den §§ 14 und 15

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen jenen des Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogrammes, sie wurden allerdings hinsichtlich der Maßnahmen der Geländekorrekturen und Kultivierungen erweitert.

zu § 16

Auf Grund der im § 21 Abs.2 verfügten Aufhebung der Verordnung LGB1.8000/23-0, erscheint es zielführend, die Vor-

schriften des § 14 Abs.1 leg.cit. in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen.

zu § 17

Schon das geltende Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogramm sah in § 13 Abs.3 vor, daß landschaftspflegerische Tätigkeiten und Leistungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für die Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft durch Gewährung von Beiträgen gefördert werden können. Der vorliegende Entwurf führt diese Bestimmungen weiter aus und sieht als Abgeltung der Bewirtschaftungerschwernisse insbesondere Bewirtschaftungs- und Almauftriebsprämien vor.

zu § 18

Die Bedeutung Niederösterreichs als Fremdenverkehrsland läßt es notwendig erscheinen, in das Landwirtschaftsgesetz eine Bestimmung über die Förderung des Ausbaues von Privatzimmern und sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen aufzunehmen.

zu § 19

Die in § 1 statuierte Verpflichtung des Landes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft macht es notwendig, in einem jährlich zu erstellenden Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich eine Situations- und Problemanalyse zu geben und die zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen aufzuzeigen. Insoweit die auf Grund des Berichtes als notwendig erachteten Maßnahmen die Bereitstellung von Landesmitteln erfordern, hat die Landesregierung hiefür im Entwurf des Landesvoranschlages vorzusorgen.

zu § 20

Der in § 5 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes enthaltene umfassende gesetzliche Förderungsauftrag der Landwirtschaftskammer legt es nahe, sie nach Maßgabe ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches mit der Durchführung von Förderungsaufgaben nach dem Landwirtschaftsgesetz zu betrauen, soweit nicht einzelne dieser Aufgaben schon bisher vom Amt der NÖ Landesregierung durchgeführt werden.

zu § 22

Da sich der Regelungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes mit dem Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogramme weitgehend deckt, erscheint es im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit notwendig, das Land- und Forstwirtschafts-Raumordnungsprogramm aufzuheben.

Die im Raumordnungsprogramm enthaltene behördliche Maßnahme der Festsetzung der Schulstandorte für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen wird im Rahmen des derzeit zur Begutachtung versendeten NÖ land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zu regeln sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines NÖ Landwirtschaftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

